

# NATURA 2000

in Tirol



Eine Information der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung

# Was ist Natura 2000?

## VORWORT LR ANNA HOSP

Im Jahr 1992 hat die Europäische Union mit der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, besser bekannt als Habitat-Richtlinie, das Projekt „Netzwerk Natura 2000“ ins Leben gerufen. Zusammen mit der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, auch Vogelschutzrichtlinie, sollen diese Rechtsvorschriften dazu beitragen, die Artenvielfalt in Europa zu erhalten.

Der Schutz der Arten ist auch nach der Biodiversitätskonvention Teil der allgemeinen Verpflichtung zum Schutz der biologischen Vielfalt und des erklärten politischen Willens Europas, dem Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 Einhalt zu gebieten.

Derzeit umfasst Natura 2000 in der EU 4.617 Vogelschutzgebiete (9,9% der EU - Fläche) und 20.862 Gebiete nach der Habitat-Richtlinie (12,2% der EU - Fläche).

Das Land Tirol hat der Europäischen Kommission 13 Gebiete für das europäische Netzwerk von Schutzgebieten zur Erhaltung des Naturerbes vorgeschlagen. Es sind dies zu einem Teil große Schutzgebiete wie der Alpenpark Karwendel und der Nationalpark Hohe Tauern, beides Gebiete nach der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu einem anderen Teil

aber auch kleine unscheinbare Flecken unseres Landes, wie der Egelsee oder die Engelswand, die einzigartige Kostbarkeiten beherbergen. Die EU hat diese Gebiete gut geheißt.

Es sind damit ca. 14,5% der Landesfläche Tirols in dem europäischen Verbund an Schutzgebieten enthalten.

Die Lebensräume in diesen Gebieten setzen sich einerseits aus unberührter Natur wie in den alpinen Regionen des Ötztals andererseits aus schonend bewirtschafteter Kulturlandschaft wie den Fließler Sonnenhängen oder der Schwemm zusammen. Die in unserem Land anzutreffende Vielfalt, beginnend mit talnahen Auwäldern über hochmontane Fichtenwälder bis hin zu den schroffen Felsgipfeln der alpinen Zone, ist einzigartig in Europa. Damit wird deutlich, dass Tirol als „Herz der Alpen“ auch Herzstück der alpinen Region der Europäischen Union ist.

Es gilt nun, dieses Natur- und Kulturerbe für uns und die nachfolgenden Generationen zu sichern und zu erhalten. Für jedes dieser Gebiete sollen klare Schutzziele definiert werden. Dabei müssen wir Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen, um die ökologische Qualität des jeweiligen Gebietes sicher zu stellen.

Die wichtigsten Mittel um dies zu erreichen sind die Information über unsere Gebiete und die Einbindung der Bevölkerung in den laufenden Diskussionsprozess. Als wichtiger Baustein dazu wurden die Schutzgebietsbetreuer für die Schutzgebiete Tirols eingerichtet. Sie sollen gemeinsam mit den verantwortlichen Behörden für alle Anliegen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung stehen.

Es ist mir wichtig, zu betonen, dass die Gebiete nicht mit einer „Glaskuppel“ abgedeckt werden, unter der keine weitere Entwicklung mehr möglich ist. In vielen Gebieten ist eine naturverträgliche Bewirtschaftung und damit Entwicklung oft sogar eine Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität.

Die enge Zusammenarbeit aller Nutzer und Grundeigentümer mit den für Naturschutz verantwortlichen Stellen des Landes ist Grundbedingung für ein gutes Gelingen des europäischen Systems Natura 2000.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick und eine grundlegende Information über die Natura 2000 Gebiete Tirols geben. Sie soll dazu beitragen, den Diskussionsprozess auf einer für alle zielführenden Ebene weiterzutragen.

Durch gemeinsame Anstrengung sollen die im Gebiet der Europäischen Union vorkommenden Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume für uns und die nachfolgenden Generationen erhalten werden.

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches System von Schutzgebieten, das von der Europäischen Union gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eingerichtet wird. Die Meldung von Gebieten muss in einer „Nationalen Liste Natura 2000“ erfolgen. Rechtliche Grundlage dafür bietet die Habitat-Richtlinie.

Neben der Habitat - Richtlinie besteht ebenso entsprechend der Vogelschutzrichtlinie, die Verpflichtung, die am besten geeigneten Gebiete zum Schutz der seltenen und bedrohten Vogelarten zu Schutzgebieten zu erklären.

Schutzgebiete nach der **Habitat-Richtlinie** und Schutzgebiete nach der **Vogelschutzrichtlinie** sind dann Bestandteil des Verbundsystems Natura 2000.

Die beiden *Richtlinien*<sup>1</sup> verfolgen das gemeinsame Ziel der Sicherung der **Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen**.

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten setzen viel Hoffnung in die Umsetzung des Natura 2000 Gedankens in jedem einzelnen Mitgliedstaat.



# NATURA 2000 Werdegang - Status Quo - Zukunft



Zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 waren sowohl die Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> aus dem Jahr 1979 als auch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>3</sup> aus dem Jahr 1992 unmittelbar umzusetzen. Dies bedeutete die Anpassung aller gesetzlichen Bestimmungen an dieses Regelwerk.

Zudem beinhalten die *Richtlinien* den Aufbau eines Verbundsystems „Natura 2000“ zum Schutz besonders gefährdeter Arten und Lebensräume durch Ausweisung von Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

**Vogelschutzgebiete zum Schutz von Vogelarten und deren Lebensräumen** werden vom Mitgliedstaat vorgeschlagen. Sie sind in weiterer Folge als Schutzgebiete auszuweisen.

Die **Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Pflanzen/Tierarten** werden vom Mitgliedstaat nach wissenschaftlichen Kriterien vorgeschlagen.

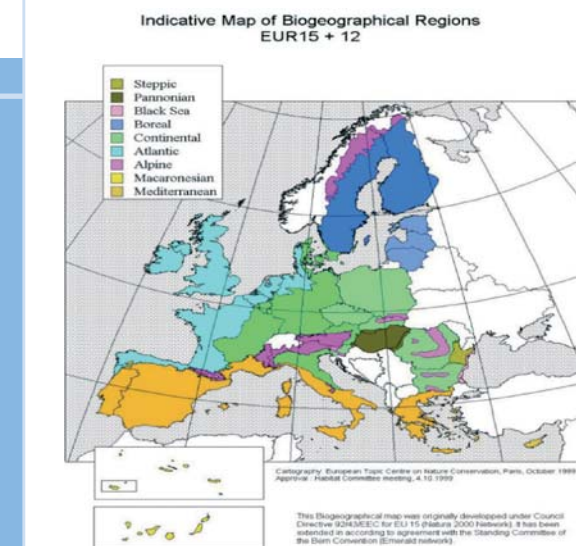
Aus der Vorschlagsliste (Nationale Liste) erstellte die Europäische Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten für jede biogeografische Region eine Liste von „Gebieten mit Gemeinschaftlicher Bedeutung“.

Die für Tirol wichtige Region ist die Alpine (siehe Abbildung Biogeografische Regionen in Europa<sup>4</sup>).

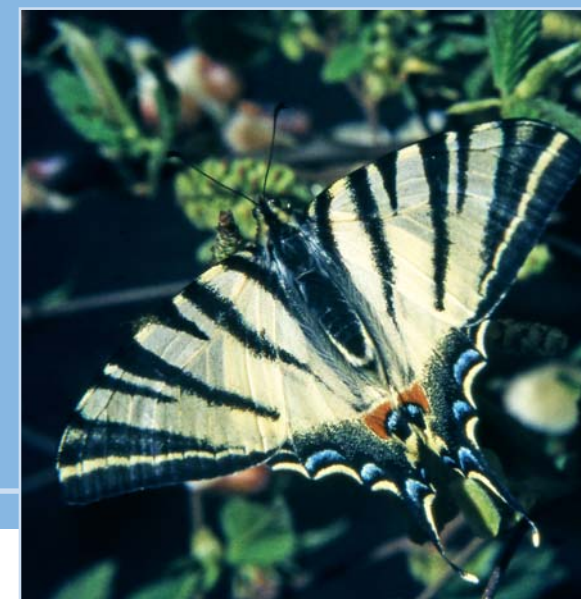
Österreich muss nun für den Erhalt und die Pflege dieser Gebiete Sorge tragen. Dies kann zum Beispiel in vielen Gebieten durch die Erstellung von „*Managementplänen*“ zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensräume und Pflanzen/ Tierarten erreicht werden.

In Tirol wurden die beiden Natura 2000 *Richtlinien* u.a. durch das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, durch die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 und durch eine Reihe von Schutzgebietsverordnungen umgesetzt.

Derzeit erarbeitet die zuständige Fachabteilung des Landes gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und Nutzern *Erhaltungsziele* und Pflegemaßnahmen für die einzelnen Natura 2000 – Gebiete.



**Abbildung:** Biogeografische Regionen in Europa Quelle: EK, DG Environment; (angepasst an 27 Mitgliedstaaten)



<sup>2</sup> Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten  
<sup>3</sup> Richtlinie der Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - auch: Habitat-Richtlinie  
<sup>4</sup> Umfassende Info unter: [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/documents\\_publications/pdf/alpine.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/useful_info/documents_publications/pdf/alpine.pdf)

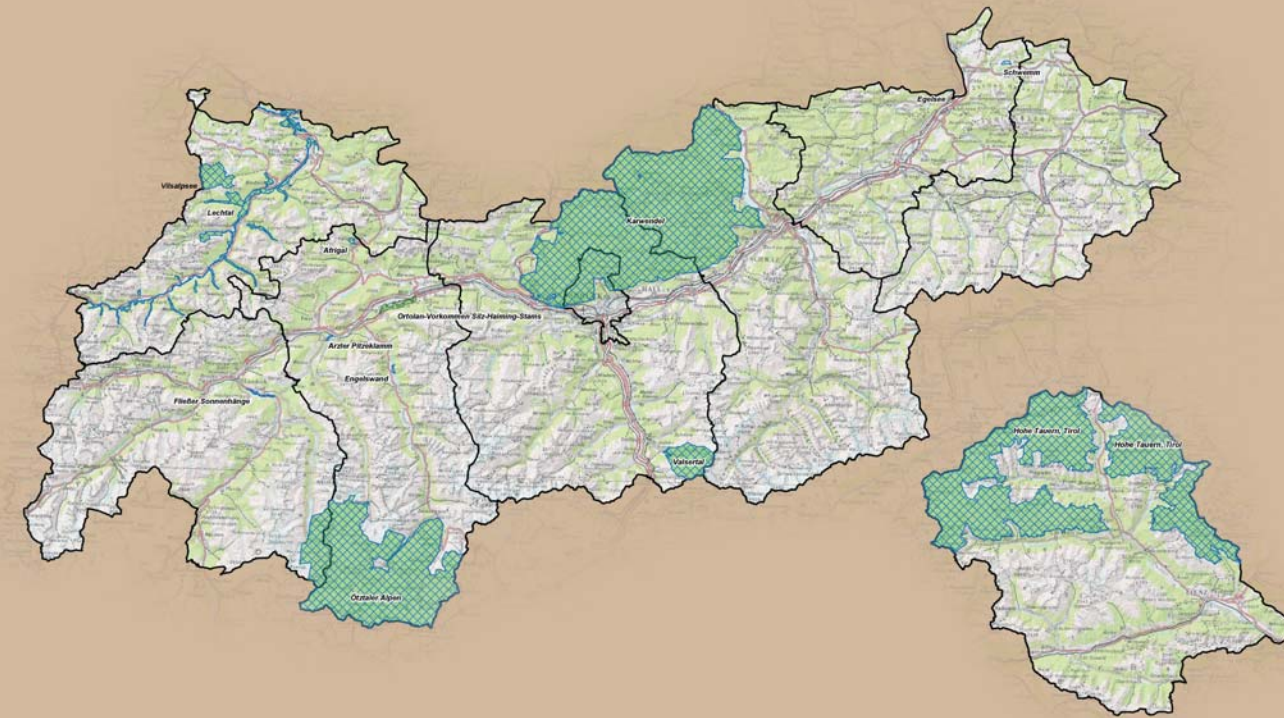
# NATURA 2000 TIROL – ÖSTERREICH - EUROPA

Seit 1995 wurden von Tirol 13 Natura 2000 – Gebiete gemeldet:

Typ	Gebietsbezeichnung	Fläche ha
B	Afrigal	71,6
B	Arzler Pitzklamm	31,2
B	Egelsee	3,07
B	Engelswand	39,8
B	Fließler Sonnenhänge	88,84
C	Hohe Tauern (Tirol)	61.000
C	Karwendel	73.000
A	Ortolanvorkommen Silz-Haiming-Stams	378,7
C	Öztaler Alpen	39.470
B	Schwemm	65,68
C	Tiroler Lechtal	4.138
C	Valsertal	3.519,4
C	Vilsalpsee	1.831
<b>Flächensumme der Gebiete</b>		<b>183.637</b>

- A Vogelschutzgebiet
- B Gebiet zum Schutz von Lebensräumen und Tier/Pflanzenarten
- C Vogelschutzgebiet und gleichzeitig Gebiet zum Schutz von Lebensräumen und Tier/Pflanzenarten

Alle Tiroler Natura 2000 Gebiete zusammen ergeben eine Fläche von 1836,37 km<sup>2</sup>. Dies entspricht einem Anteil von 14,5 % der Landesfläche<sup>5</sup> oder einer Fläche von 306.062 Fußballplätzen.



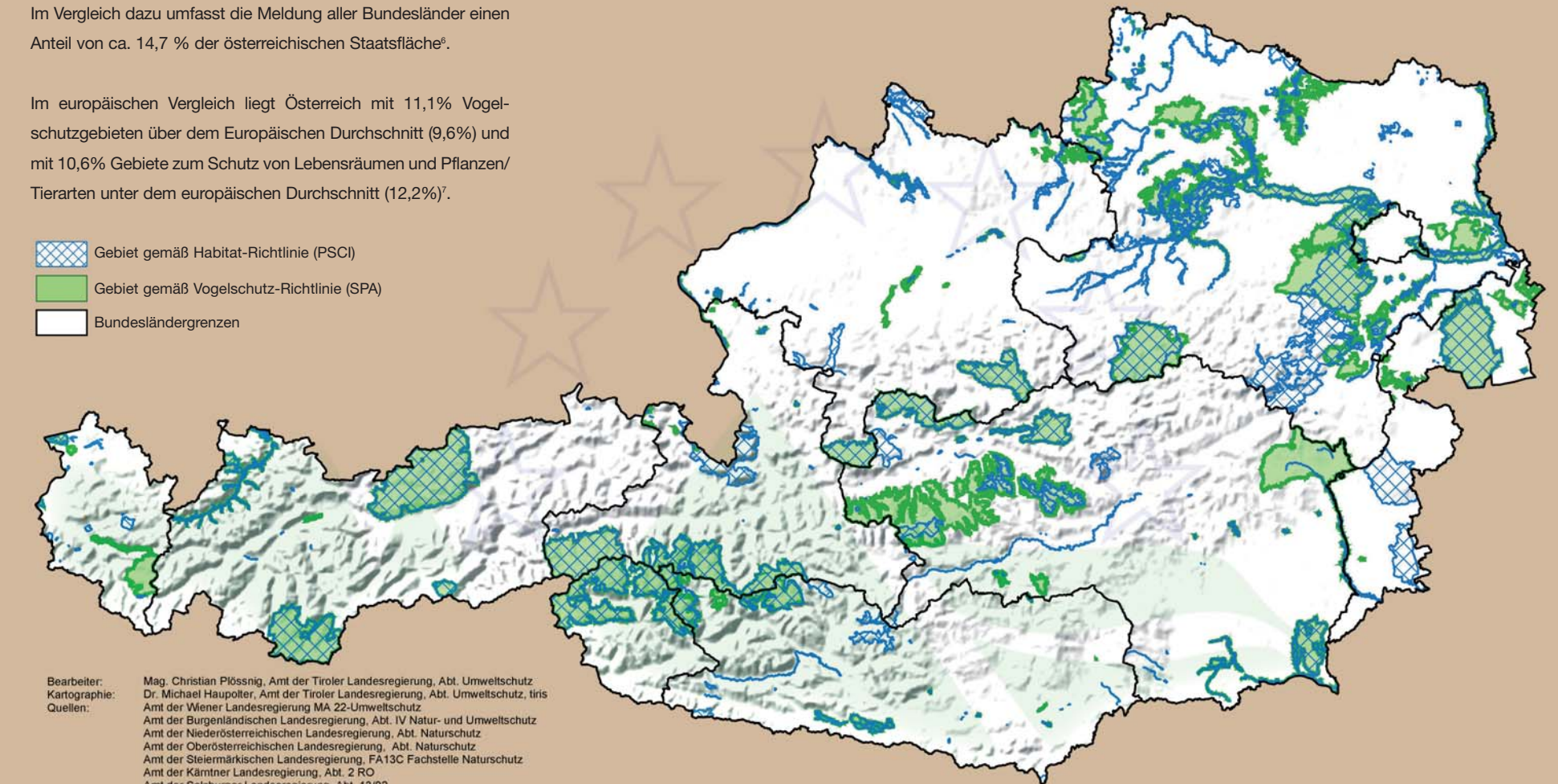
- Gebiet zum Schutz von Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten
- Vogelschutzgebiet
- Bezirksgrenze

Abbildung: Natura 2000 Gebiete in Tirol, Stand Juni 2006

Im Vergleich dazu umfasst die Meldung aller Bundesländer einen Anteil von ca. 14,7 % der österreichischen Staatsfläche<sup>6</sup>.

Im europäischen Vergleich liegt Österreich mit 11,1% Vogelschutzgebieten über dem Europäischen Durchschnitt (9,6%) und mit 10,6% Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Pflanzen/Tierarten unter dem europäischen Durchschnitt (12,2%)<sup>7</sup>.

- Gebiet gemäß Habitat-Richtlinie (PSCI)
- Gebiet gemäß Vogelschutz-Richtlinie (SPA)
- Bundesländergrenzen



Bearbeiter: Mag. Christian Plössnig, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz  
 Dr. Michael Hauptler, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Iris  
 Kartographie: Amt der Wiener Landesregierung MA 22-Umweltschutz  
 Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. IV Natur- und Umweltschutz  
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Naturschutz  
 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Naturschutz  
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA13C Fachstelle Naturschutz  
 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 2 RO  
 Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13/02  
 Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz  
 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Umweltschutzabteilung

Abbildung: Natura 2000 Gebiete in Österreich; Stand Nationale Liste vom Juni 2006

<sup>5</sup> es wurden die Flächen der Vogelschutzgebiete und der Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Tier-/Pflanzenarten zusammengerechnet, wobei bei Ausweisung nach beiden Richtlinien die jeweilige Fläche nur einmal gezählt wurde.

<sup>6</sup> es wurden die Flächen der Vogelschutzgebiete und der Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Tier-/Pflanzenarten zusammengerechnet, wobei bei Ausweisung nach beiden Richtlinien die jeweilige Fläche nur einmal gezählt wurde.

<sup>7</sup> Angegeben mit Stand Juni 2006 auf der Internetseite der DG Environment, angegeben wird der terrestrische Anteil der ausgewiesenen Gebiete: [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/barometer/pdf/sci.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/pdf/sci.pdf)

# NATURA 2000 Afrigal



Der exotisch klingende Name Afrigal ließe eher auf fernöstliche Abstammung schließen als auf ein Waldgebiet im Herzen Tirols.

Es liegt im Bereich des Fernpasses in den Lechtaler Alpen und beherbergt einen weitestgehend naturnahen Spirkenwald als prioritären Lebensraum nach Anhang I der Habitat-Richtlinie. Aufgrund der Standortverhältnisse des Bergsturzgebietes konnte sich über die Jahrhunderte ein kaum vom Menschen beeinflusster Waldbestand entwickeln. Das Erhaltungsziel ist die Sicherung des Vorkommens der Spirke (*Pinus mugo* ssp. *uncinata*) in ihrer derzeitigen Ausprägung. Darüber hinaus beherbergt das Gebiet naturgemäß auch – wenngleich von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zum Spirkenbestand – Buschvegetation mit Latsche und behaarter Alpenrose als weiteren prioritären Lebensraumtyp.

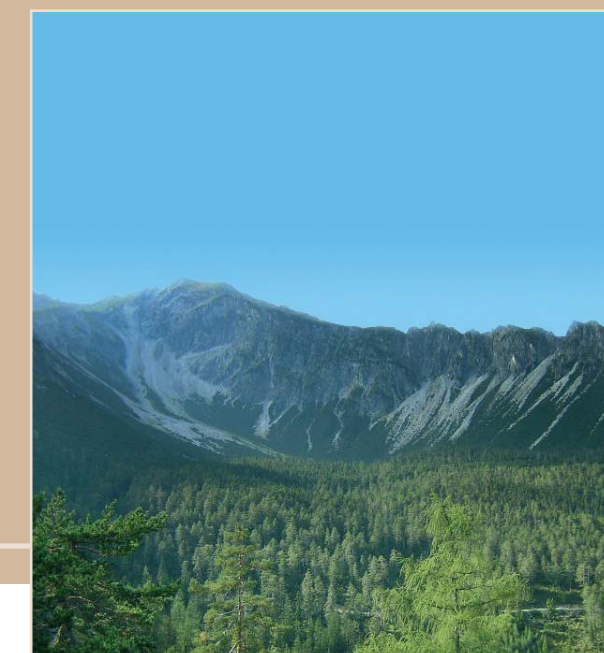
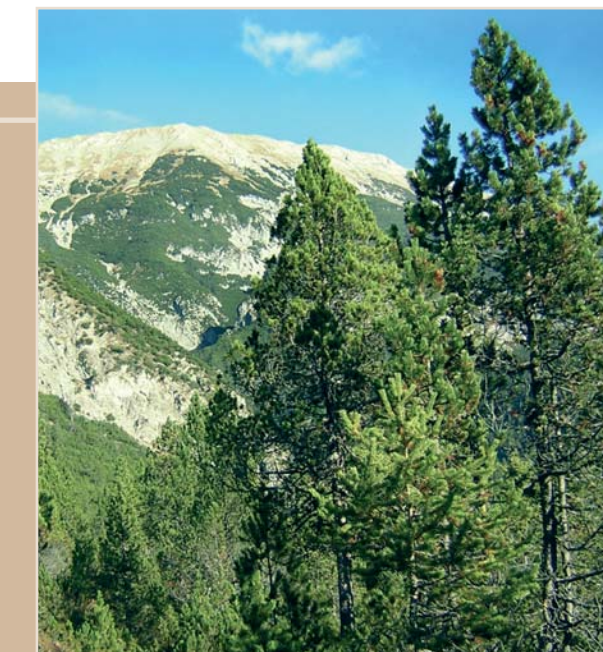
**Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:**

Montaner und subalpiner Spirkenwald auf Kalksubstrat\*<sup>8</sup>

**Kontaktadressen:**

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)



<sup>8</sup> Angegeben werden bei allen Gebieten die Lebensräume und Arten Anh I und II, Habitat-Richtlinie sowie Vogel Anh 1, Vogelschutzrichtlinie. Die vollständige Liste und genaue Bezeichnung kann den Standarddatenblättern auf der Internetseite der Abteilung Umweltschutz entnommen werden. (<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/natura2000-tirol>). Angaben mit „\*“ bedeuten, dass der Lebensraum/die Art prioritär sind

# NATURA 2000 Arzler Pitzeklamm



Wesentlich für die Ausweisung der Arzler Pitzeklamm als Natura 2000-Gebiet sind die Vorkommen natürlicher bis naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder, die als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Habitat-Richtlinie gelten und natürlicher bis naturnaher Erlen-Eschen-Weiden-Auwälder, wie sie im Bereich der Einmündung in den Inn noch ausgebildet sind.

Von der Mündung des Ehrenbaches südlich der Gemeinde Arzl bis zum Inn durchfließt die Pitze eine steile und landschaftlich sehr schöne Schlucht. Bachbegleitende Gehölzvegetation ist nur in einem sehr schmalen Band am Gewässerufer ausgebildet, an wenigen Stellen ist der Uferbereich etwas breiter. Bestandesbildend sind dann vor allem Grauerle (*Alnus incana*) und verschiedene Weiden, man findet dort aber auch Winterlinde, Fichte und Traubenkirsche. In der Strauchschicht wachsen vor allem Schwarzer und Roter Holunder, Rote Heckenkirsche und, bodennah, die Kratzbeere. Lianen wie Alpen-Waldrebe erklettern die Gehölze. Der krautige Unterwuchs wird flächig vom Straußfarn (*Matteucia struthiopteris*) dominiert.

Die Schluchtfanken werden neben den Ahorn Lindenbeständen beiderseits von Fichtenwald (*Picea abies*) eingenommen. Das Gelände ist sehr steil abfallend und mit moosbewachsenen Felsen durchsetzt. Aufgrund der Steilheit und Unzugänglichkeit sind die Wälder weitgehend naturnah. Daher wurden schon vor der Ausweisung zum Natura 2000 Gebiet 2 Naturwaldreservate entlang der Pitzeklamm eingerichtet.

## Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Ahorn-Eschen Schlucht- und Hangmischwälder\*; Erlen-Eschen-Weiden-Auwälder\*

### Kontaktadressen:

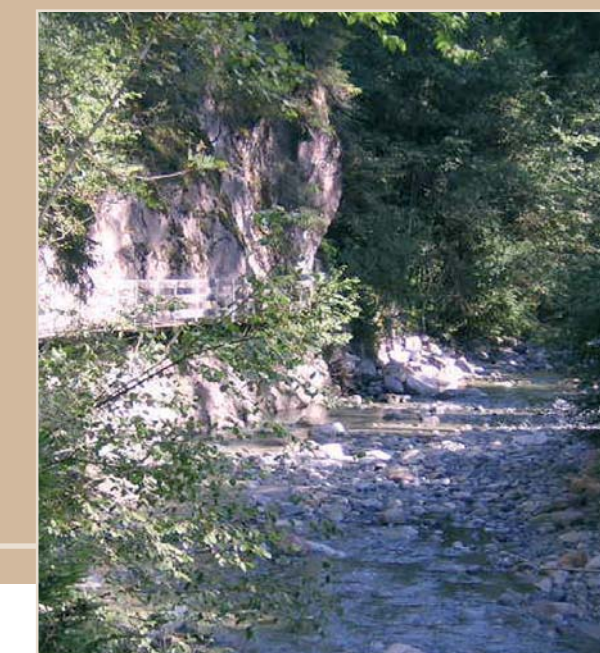
**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

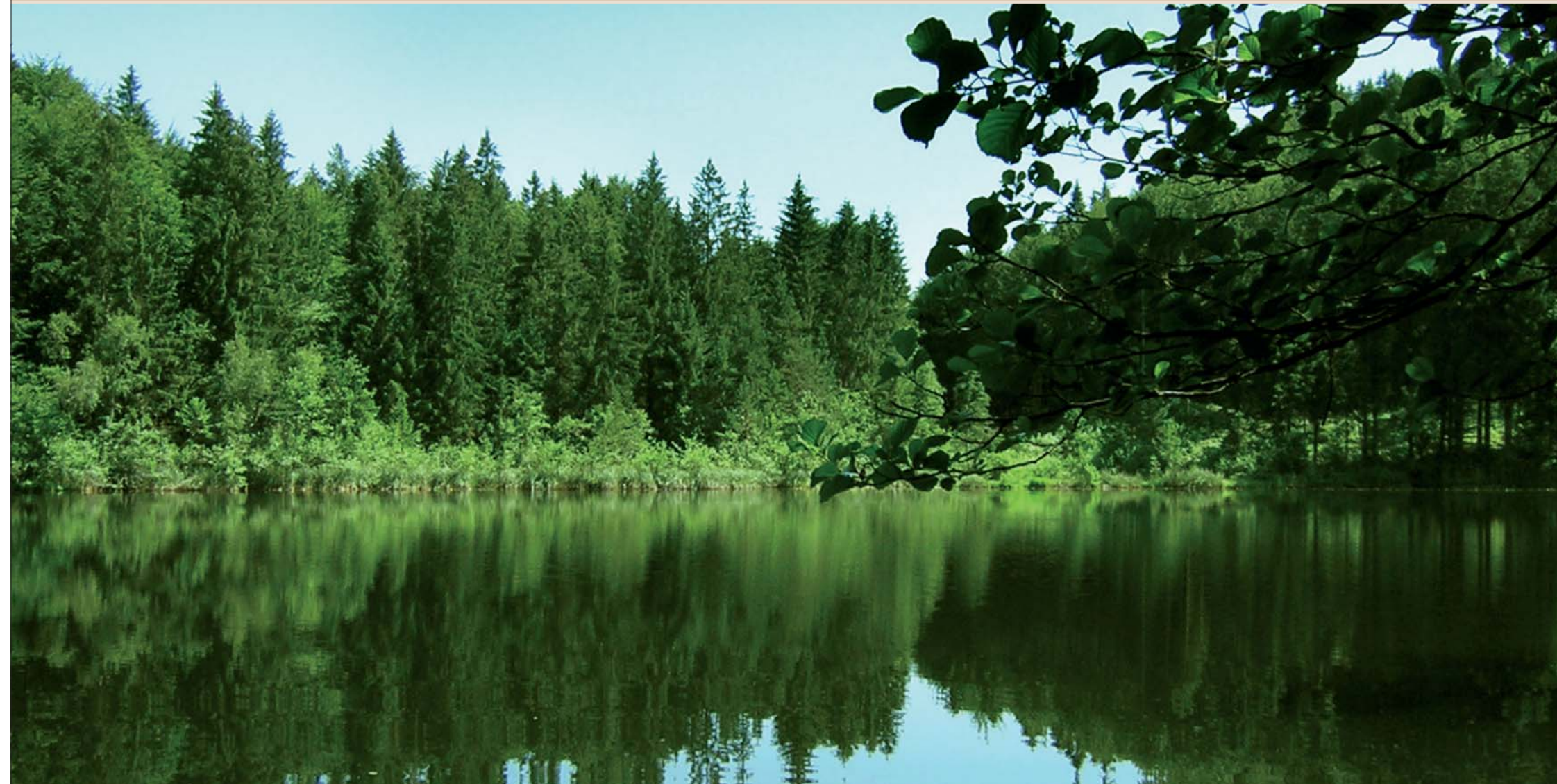
### Schutzgebietsbetreuung:

Tel.: 0043 (0) 5449 / 6304 • Mobil: 0664 / 1244021

[info@naturpark-kaunergrat.at](mailto:info@naturpark-kaunergrat.at)



# NATURA 2000 Faelsee



Wer schon einmal barfüßig durch einen Schneideriedbestand gegangen ist, wird es bei diesem einen Versuch belassen. Das Schneideried bildet sägezahnartige Blattränder aus, die schon bei einfacher Berührung die Haut aufritzen.

Das 3 ha große Gebiet in der Gemeinde Kufstein beherbergt im Uferbereich des Egelsees die bedeutendsten Bestände von Schneidried (*Cladium mariscus*) in Tirol. Sie bilden gleichzeitig das wichtigste Erhaltungsziel im Natura 2000-Gebiet. Im Bereich des Egelsees liegen außerdem Hoch- und Niedermoore mit ihrer charakteristischen artenarmen, aber hoch spezialisierten Pflanzenwelt. Die Torfmoose (*Sphagnum sp.*) spielen dabei eine besonders wichtige Rolle; sie können extrem viel Wasser speichern und tragen dadurch zur Bildung eines eigenen Wasserkörpers bei. Hochmoore sind sehr nährstoffarm und sauer und weisen ein Mikroklima mit starken Temperaturunterschieden auf. Arten wie Sonnentau, Rosmarinheide, Fieberklee, Moosbeere und Wollgras finden sich in dem extremen Milieu des Hochmoores und des angrenzenden Niedermoors gut zurecht.

Hinsichtlich der Tierwelt sollten vor allem die Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr Erwähnung finden. Sie verwenden den Bereich v.a. als Nahrungs- und Jagdhabitat.

**Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:**

Kalkreiche Sümpfe mit Schneideried und Arten des Caricion davallianae\*; Übergangs- und Schwingrasenmoore

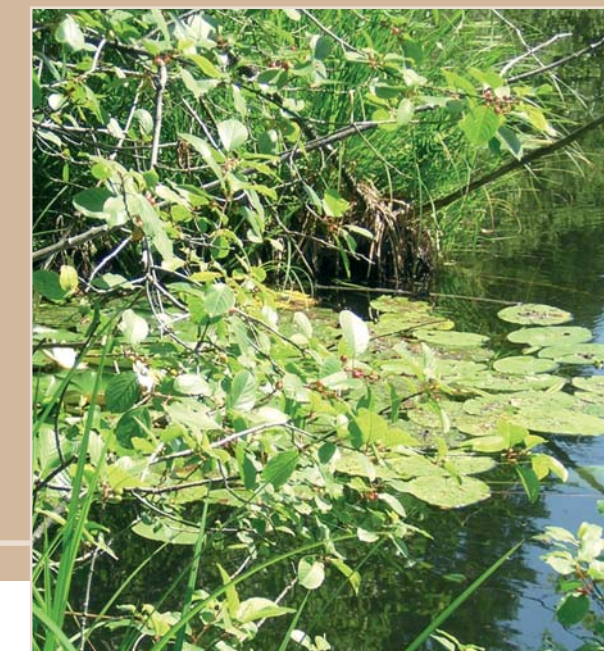
**Kontaktadressen:**

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

**Schutzgebietsbetreuung**

Tel.: 0043 (0) 676 8348 8401 • [egelsee@tiroler-schutzgebiete.at](mailto:egelsee@tiroler-schutzgebiete.at)



# NATURA 2000 Engelswand



Oberhalb des Weilers Platz/Lehn in der Gemeinde Umhausen erhebt sich die steile „Engelswand“. Über der markanten Wand thront der Weiler Farst, der die letzten Sonnenstrahlen dann noch genießt, wenn im Tal schon der Abend hereingebrochen ist. Dem Fuß der Felswand ist ein Block- und Schuttfächer vorgelegt. Die „Engelswand“ bildet aufgrund der vielen Abbruchkanten, kleinen Stufen und Plateaus einen reich gegliederten Lebensraum für Felssiedler. Dort haben sich im talnahen Bereich naturbelassene Felsstandorte mit den typischen wärmeliebenden Pflanzenarten wie verschiedenen Fetthennen (*Sedum sp.*), Hauswurz (*Sempervivum tectorum*, *S. arachnoideum*), Steinbrech-Arten (*Saxifraga*) und Stein-Nelke (*Dianthus sylvestris*) erhalten.

Auf den gut ausgebildeten stark besonnten, kieselhaltigen Schutthalden wachsen Pionierwälder mit Birke (*Betula pendula*), Espe (*Populus tremula*) in der Baumschicht und Hasel (*Corylus avellana*) in der Strauchschicht; vereinzelt auch Lärche (*Larix decidua*) und Winterlinde (*Tilia cordata*). Im unteren Hangbereich geht das Hasel-Birken-Espen-Gehölz in einen Lärchen-Blockwald über. Diese Wälder besitzen einen sehr eigenständigen, landschaftsästhetischen und landschaftsprägenden Charakter mit großer Artenvielfalt.

Typische Blockwaldarten sind z. B. Wald-Wachtelweizen, Alpen-Rebe oder Tüpfelfarn. Das Natura 2000-Gebiet erstreckt sich über eine Seehöhe von 950 bis 1500 m.

## Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas; Silikatfelsen mit Pioniervegetation mit Fetthennen- und Hauswurzarten

### Kontaktadressen:

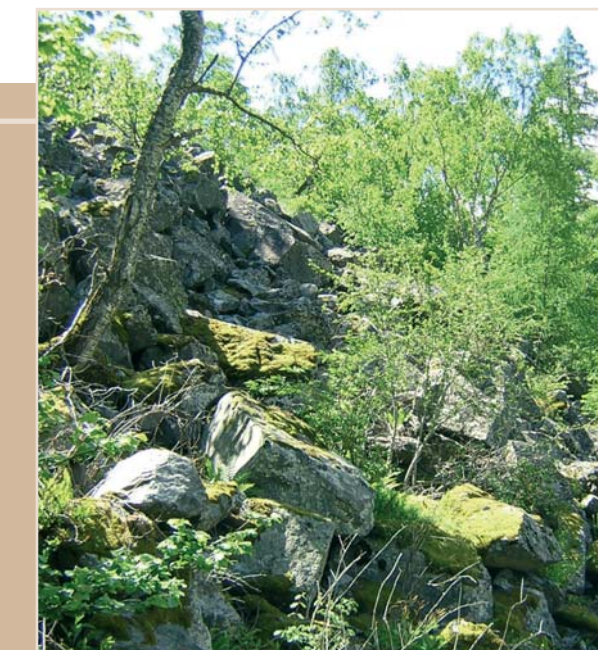
**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

### Schutzgebietsbetreuung:

Tel.: (mobil): +43 (0)664 1210350

[info@naturpark-oetztal.at](mailto:info@naturpark-oetztal.at) • [www.naturpark-oetztal.at](http://www.naturpark-oetztal.at)





# NATURA 2000 Fließer Sonnenhänge



Die Fließer Sonnenhänge liegen auf einer Seehöhe zwischen 800 und 1100 m im Gebiet der Gemeinde Fließ südöstlich von Landeck. Sie stellen eine absolute Besonderheit im nördlichen Alpenraum dar. Sie gehören zum östlichsten Vorkommen eines Vegetationskomplexes in inneralpinen Kessel- und Tallagen, der sich über das Veltlin, Wallis, den Vinschgau und das Unterengadin bis nach Landeck zieht. Der Bereich um Fließ gehört zum größten Trockenrasen/Halbtrockenrasenkomplex in Tirol. Er ist hier besonders typisch ausgeprägt.

Unter Trockenrasen/Halbtrockenrasen versteht man ungedüngte Rasengesellschaften auf trockenen Standorten. Von Natur aus entwickelt sich dieser Vegetationstypus auf südexponierten Hängen und Felsbändern, auf denen sich eine dünne Schicht nährstoffarmer Rohböden entwickelt hat (sog. „primäre“ Trockenrasen). Die Halbtrockenrasen oder in weiterer Folge auch Magerrasen sind jedoch unter dem Einfluss des Menschen aus Trockenwäldern und mit Gebüsch bestandenen Trockenrasen entstanden – durch Rodung, Beweidung und Mahd. Der Rückgang der extensiven Bewirtschaftung führt zu Verbuschung und gefährdet so den Bestand der Rasen.

Die typische Bewuchsform ist der trockene Kurzrasen mit aufrechter Trepse (*Bromus erectus*) oder Schwingel, um Fließ auch Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*). Er verbuscht mit Wacholder und einigen Laubsträuchern wie Berberitze, Heckenrosen, Schlehe, Sanddorn und Weißdorn.

Typische Vertreter der artenreichen Pflanzengesellschaft sind Esparsetten-Tragant, Steinnelke, Feld-Wermut und Spinnweb-Hauswurz usw. Zoologisch zeichnet sich das Gebiet ebenfalls durch die hohe Artenvielfalt an wirbellosen Tieren, vor allem an Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlingen, aus.

Die Schmetterlingsfauna wartet mit Besonderheiten wie Apollofalter, Wolfsmilchschwärmer und Segelfalter auf. Das Gebiet steht seit 2001 unter Naturschutz. Zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft wurde ein eigenes Förder- und Pflegeprogramm ausgearbeitet.

#### Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen\*; Silikatfelsen mit Pioniervegetation mit Fetthennen- und Hauswurzarten

#### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

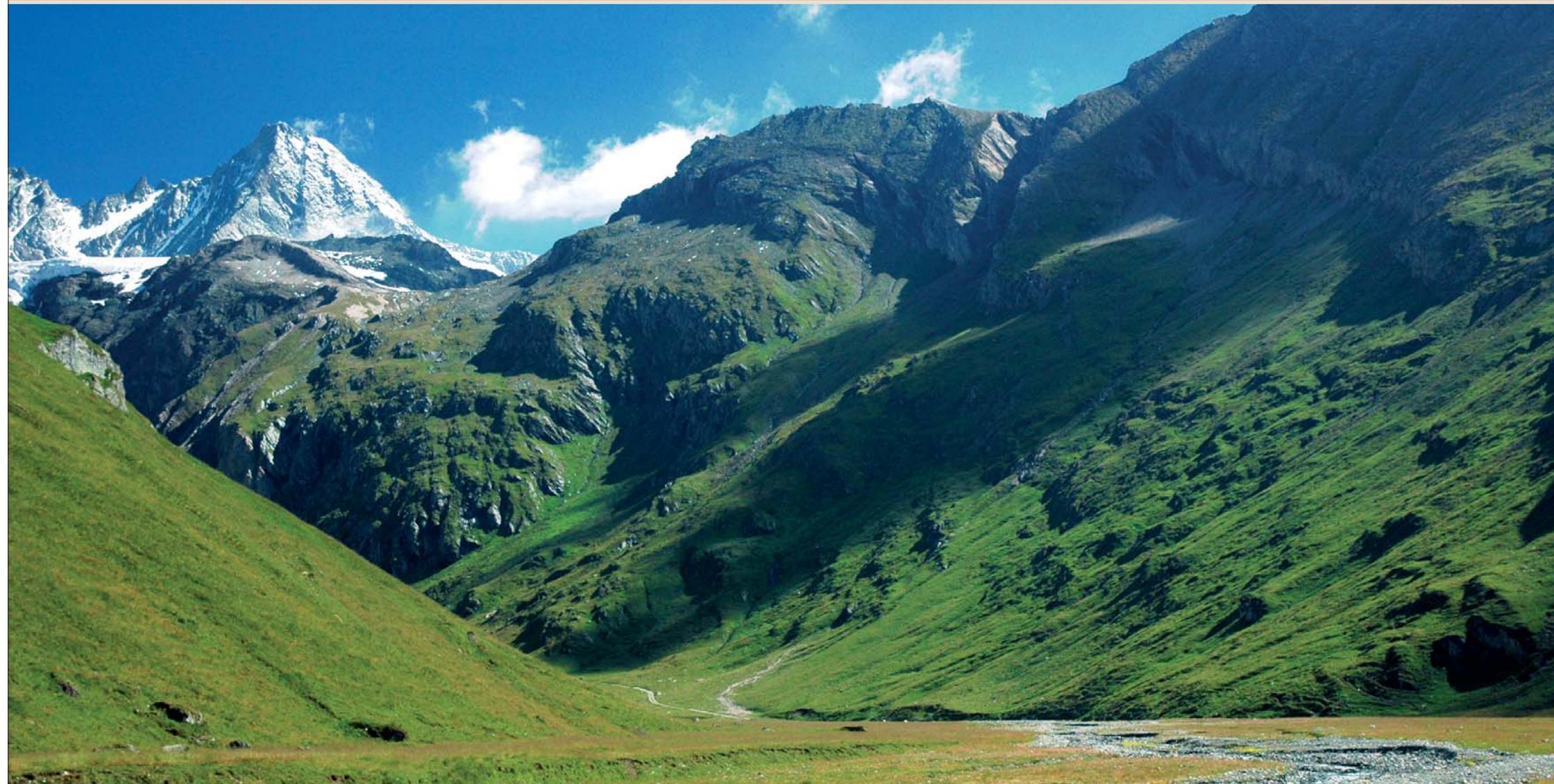
#### Schutzgebietsbetreuung

Tel.: 0043 (0) 5449 / 6304 • mobil: 0664 / 1244021

[info@naturpark-kaunergrat.at](mailto:info@naturpark-kaunergrat.at)



# NATURA 2000 Hohe Tauern (Tirol)



Im Zentrum des Nationalparks thront der Großglockner, mit 3.798 m der höchste Berg Österreichs. Die Außenzone beherbergt alpine Kulturlandschaft mit seit Jahrhunderten gepflegten Almweiden und Bergmähwiesen. So sind beispielsweise die Jagdhausalmen im Defreggental die ältesten Almen Österreichs.

Der Nationalpark Hohe Tauern gehört mit seinen insgesamt 1800 km<sup>2</sup> zu einem der größten Schutzgebiete der Alpen. Davon liegen 610 km<sup>2</sup> in Tirol. Der Nationalpark ist zur Gänze auch Natura 2000 Gebiet. Die Kernzone birgt alpine Naturlandschaft mit schroffen Berggipfeln, Moränen, alpinen Rasen auf Silikat und ausgedehnten, artenreichen montanen Borstgrasrasen. Im Nationalpark leben zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten, wie zB der Gänsegeiger (*Gyps fulvus*) als Sommergast, das Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*) oder der Grauspecht. Auch die Wiederansiedlung des Bartgeiers (*Gypaetus barbatus*) mit derzeit zumindest einem Brutpaar scheint erfolgreich zu verlaufen.

Der Nationalparkanteil Tirol wird in Salzburg und Kärnten durch die jeweiligen Anteile an den Hohen Tauern ergänzt. Somit ergibt sich ein Bundesländer – übergreifendes Schutzgebiet, das durch eigene Nationalparkverwaltungen der Länder (in Tirol: Matri i. O.) betreut wird.

Hohe Besucherzahlen in allen Einrichtungen des Nationalparks beweisen die Beliebtheit dieses Schutzgebietes.

## Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald; Berg-Mähwiesen; Silikat-schutthalden der montanen bis nivalen Stufe; Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden\*; Bartgeier; Auerhuhn; Alpenschneehuhn; Dreizehenspecht<sup>8</sup>

### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

**Nationalparkverwaltung Hohe Tauern Tirol**

Tel.: 0 48 75 51 61 - 0

[npht@tirol.gv.at](mailto:npht@tirol.gv.at) • [www.hohetauern.at](http://www.hohetauern.at)



# NATURA 2000 Karwendel



Bestehend aus 11 Einzel-Schutzgebieten und mit 730 km<sup>2</sup> ist der Alpenpark das größte Schutzgebiet Tirols. Der gesamte Alpenpark Karwendel ist Natura 2000 Gebiet.

Er umfasst den Bereich der nördlichen Kalkalpen vom Inntal bis zur deutschen Staatsgrenze und erstreckt sich vom Achenal im Osten bis zur Seefelder Senke im Westen. Vier große Ost-West verlaufende Bergketten gliedern den Alpenpark und bieten ein riesiges Rückzugsgebiet für Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*). In den unzugänglichen Abschnitten konnten sich naturnahe Lebensräume wie bodensaure Fichtenwälder, Hangmischwälder und entlang der Flüsse Auwälder entwickeln, die seltenen Vogelarten wie Sperlingskauz, Grauspecht, Weißrückenspecht und Dreizehenspecht als Lebensraum dienen. Naturnahe Kalk-trockenrasen liegen ebenso im Alpenpark Karwendel wie Kalk-tuffquellen, Hochmoore und Kalkrasen. Diese Lebensräume und die Abgeschlossenheit des Alpenparks Karwendel sind auch ein wichtiger Haltepunkt für Zugvögel auf ihrer Wanderung.

#### Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Kalktuffquellen\*; Lückige Kalk-Pionierrasen\*; Kalkfelsen mit Fels-spaltenvegetation; Buschvegetation mit Latsche und Behaarter Alpenrose\*; Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas\*; Montane bis alpine bodensaure Fichten-wälder; Alpenbockkäfer; Kriechender Sellerie; Auerhuhn, Stein-adler; Weißrückenspecht; Uhu, Wanderfalke

#### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

#### Schutzgebietsbetreuung

Tel.: 0043 (0) 676 88 508 7884 • 0043 (0) 676 88 508 7885

[info@karwendel.org](mailto:info@karwendel.org) • [www.karwendel.org](http://www.karwendel.org)



# NATURA 2000 Ortolanvorkommen Silz-Haiming-Stams



Das landschaftlich relativ unauffällige Gebiet im Inntal zwischen Silz, Haiming und Stams ist das einzige Brutgebiet des Ortolan (*Emberiza hortulana*) in Österreich. Der Ortolan wurde Ende des 19. Jahrhunderts in Tirol als ziemlich häufiger Sommervogel beschrieben. Diese Vogelart wurde danach aber immer seltener und ist in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitgehend verschwunden.

Der Ortolan, auch Gartenammer genannt, ist im Anhang 1 der VS-RL aufgelistet und wird nach der aktuellen roten Liste der Brutvögel Tirols als „vom Verschwinden bedroht“ eingestuft (=höchste Gefährdungsstufe). Diese hohe Gefährdungsstufe gilt für ganz Österreich und für die angrenzenden Gebiete (Schweiz und Südtirol).

Die derzeit praktizierte bäuerliche Bewirtschaftung und die damit zusammenhängende (Kultur-) Landschaftsstruktur sind für das Vorkommen des Ortolan notwendig.

Ortolane sind Zugvögel und überwintern als Langstreckenzieher im tropischen Afrika. In Österreich kommt dieser extrem seltene Brutvogel zur Zeit nur im Bereich Silz-Haiming-Stams vor. Der Ortolan ist eine sehr wärmeliebende Art. Der Lebensraum besteht aus kleinräumig parzellierten, traditionell bewirtschafteten Agrarlandschaften - v.a. Äcker mit Getreide- und Hackfruchtanbau mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern.

Wichtige Habitatrequisiten als Singwarten sind Städel und Schwachstrom - Leitungsdrähte, wobei hierfür auch eingestreute Bäume und Sträucher genutzt werden. Das Nest wird am Boden in Getreide - oder in Kartoffelfeldern, manchmal auch in Wiesen angelegt. Dabei erweist sich der Ortolan als ausgesprochen brutortreu.

Andere seltene Arten in diesem Lebensraum - alle ebenfalls Bodenbrüter - sind Feldlerche, Braunkehlchen und Wachtel.

**Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:**

Ortolan; Feldlerche

**Kontaktadressen:**

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)



# NATURA 2000 Ötztaler Alpen



Im Ruhegebiet Ötztaler Alpen liegt das Hauslabjoch, das durch den „Ötzi“, die über 5000 Jahre alte Gletschermumie berühmt geworden ist.

Das Ruhegebiet wurde 1995 auch als Natura 2000 Gebiet gemeldet. Es gehört mit 394,7 km<sup>2</sup> zu den drei größten Schutzgebieten Tirols und liegt im Gebiet der Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard i.P. und Sölden. Maßgebend für die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet ist die Lage im vorwiegend hochalpinen Raum.

Dementsprechend bilden permanente Gletscher, wie zB Gepatschferner, Rotmoosferner und Gurgler Ferner, und die unterhalb anschließenden Pflanzengesellschaften den Hauptschutzinhalt. Zu den an die Extrembedingungen der Hochgebirgsregion angepassten Pflanzengesellschaften gehören alpine und boreale Heiden und boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstrat. Die Pionierformationen der zweifärbigen Segge (*Caricion bicoloris-atrofuscae*) mit der Zweifärbigen (*Carex bicolor*) und der Schwarzroten Segge (*C. atrofusca*) als Charakterarten sind ein prioritärer Lebensraum nach Anhang I der Habitat-Richtlinie. Der seltene Felsen-Klee (*Trifolium saxatile*) hat hier einen der wenigen Verbreitungspunkte in Österreich. In klimatisch günstigeren Lagen findet man alpine Lärchen- und Zirbenwälder sowie Schluchtmischwälder. Auch für die Vogelwelt bildet das Ruhegebiet Ötztaler Alpen wichtige Lebensräume. Neben den heimischen Arten wie Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Haselhuhn, Steinhuhn, Steinadler, Rauhfußkauz, Grauspecht und Neuntöter konnten hier auch zahlreiche Zugvögel nachgewiesen werden, darunter Flussregenpfeifer, Mauersegler, Steinschmätzer und Steinrötel.

## Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Alpine Pionierformationen mit Zweifärbiger und Schwarzroter Segge\*; Permanente Gletscher; Alpine und boreale Heiden; Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten; Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden\*; Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald; Sternlebermoos; Felsen-Klee; Rauhfusskauz; Haselhuhn; Alpenschneehuhn; Steinhuhn

### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

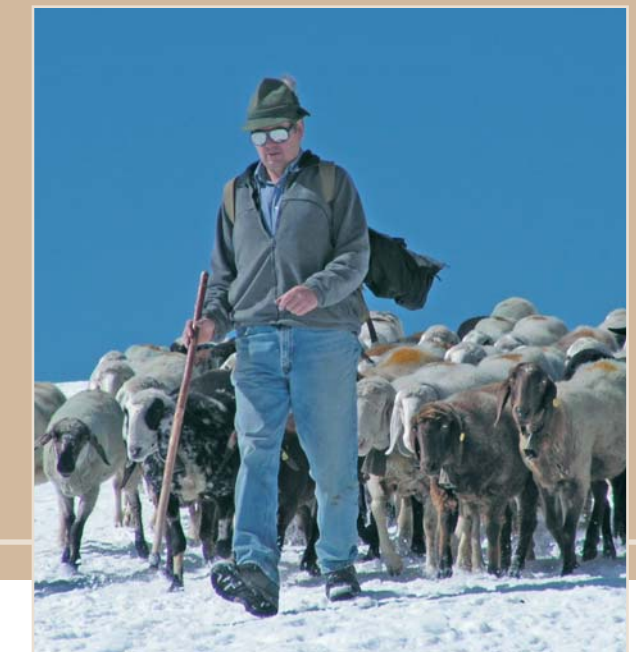
### Schutzgebietsbetreuung

Tel.: (mobil): +43 (0)664 1210350

[info@naturpark-oetztal.at](mailto:info@naturpark-oetztal.at) und

Tel.: 0043 (0) 5449 / 6304 • mobil: 0664 / 1244021

[info@naturpark-kaunergrat.at](mailto:info@naturpark-kaunergrat.at)



# NATURA 2000 Valsertal



Mit 35 km<sup>2</sup> ist das hintere Valsertal einschließlich des imposanten Talschlusses vollständig als Schutzgebiet ausgewiesen.

Es ist sowohl Naturschutzgebiet als auch Natura 2000 Gebiet und grenzt im Süden an Italien und im Osten an das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm. Das Valsertal ist gekennzeichnet durch das enge Ineinandergreifen von Natur- und Kulturlandschaft. Die Südhänge sind trocken und weitgehend waldfrei und werden seit Jahrhunderten als Bergmähder genutzt. Diese Bergmähder und die weitestgehend naturnahen Zirbenvorkommen und alpinen Hänge sind Lebensraum für Alpenschneehuhn und Steinhuhn (*Alectoris graeca*). In den Blockschuttwäldern und den steilen Lärchenwäldern der Südhänge leben außerdem Schwarzspecht und Dreizehenspecht. Bemerkenswert sind die großen Grauerlenwälder entlang des Alpeinerbaches und des Zeischbaches als prioritärer Lebensraum. Dort wächst auch der Rotbraune Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

In den Bächen selbst konnte die Koppe festgestellt werden. Das Gebiet beherbergt eine Vielzahl weiterer besonderer Lebensräume, wie Bergmähwiesen und Hangmischwälder. Der Talbereich wird weitgehend traditionell bewirtschaftet und beinhaltet Ackerflächen, Wiesen und Weiden, aber auch Feuchtgebiete und extensiv bewirtschaftete Flächen, welche den Lebensraum Boden brütender Vögel wie das Braunkehlchen bilden.

**Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:**

Erlen-Eschen-Weiden-Auwälder\*; Berg-Mähwiesen; Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder; Koppe; Steinhuhn; Sperlingskauz;

**Kontaktadressen:**

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

**Schutzgebietsbetreuung**

Tel.: (mobil): +43 (0)676 88 508 7813

[Infostelle.Valsertal@gmx.at](mailto:Infostelle.Valsertal@gmx.at)



# NATURA 2000 Vilsalpe



Die Vilsalpe ist ein viel besuchtes Ziel für Wanderer, die sich die landschaftlich einmalige Runde um den See vorgenommen haben. Das Natura 2000 Gebiet ist zugleich Naturschutzgebiet.

Es liegt im Gebiet der Gemeinden Tannheim und Weißenbach und weist eine Größe von 18,3 km<sup>2</sup> auf. Es umfasst neben dem Vilsalpsee und dem oberhalb gelegenen Traualpsee eine weitgehend naturnahe Berglandschaft am Ostabfall der Allgäuer Alpen.

Charakteristisch für das Gebiet sind kalkreiche Niedermoore, Moorwälder und – in den Hochlagen – Kalkrasen und Felsgelände, das teilweise mit Latschen, Birken und Zwergsträuchern bewachsen ist. Deshalb wurde es auch als Natura 2000 Gebiet nach der Habitat – Richtlinie ausgewiesen. Der Vilsalpsee selbst weist eine ausgedehnte Röhrichtzone und im ufernahen Bereich gut entwickelte Bestände von Armleuchteralgen (z.B. *Chara strigosa*) auf. Maßgeblich für die Ausweisung des Gebietes als Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie sind die Lebensräume für Steinadler, Uhu, Sperlingskauz und Schwarzspecht als Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie.

#### Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Kalkreiche Niedermoore; Alpine und subalpine Kalkrasen; Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Vegetation aus Armleuchteralgen; Schwarzspecht; Steinadler; Uhu

#### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

#### Schutzgebietsbetreuung

Tel.: (mobil): +43 (0)676 88 508 7887

[vilsalpsee@tiroler-schutzgebiete.at](mailto:vilsalpsee@tiroler-schutzgebiete.at)



# NATURA 2000 Schwemm



Die jährliche Wanderung der Frösche zum Abbläichen in die Schwemm im Frühjahr ist ein eindruckliches Schauspiel, das durch geeignete Schutzmaßnahmen (Froschzäune) unterstützt wird.

Die Schwemm liegt im Gebiet der Gemeinde Walchsee und ist mit ca. 65 ha der größte Hoch- und Übergangsmoorkomplex Tirols. Das Erhaltungsziel konzentriert sich daher auf das zentrale Hochmoor und die Übergangs- und Schwingrasenmoore. Insbesondere im Randbereich zu den angrenzenden Wirtschaftswiesen sind stickstoffzeigende Hochstaudenfluren und Verbuschungstendenzen zu erkennen. Als Besonderheit ist das Vorkommen von Glanzkraut (*Liparis loeselii*) zu vermerken. Weiters konnte die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und unter den Insekten der Skabiosenschneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und der Schwarzblaue Moorbläuling (*Maculinea nausithous*) in der Schwemm nachgewiesen werden. Verschiedene Zugvögel wie die Bekassine oder der Kiebitz, die regelmäßig in der Schwemm Halt machen, geben diesem Hochmoor eine zusätzliche, weit über die Region hinausgehende Bedeutung.

Der Schilfschnitt in der Schwemm war früher Gang und Gäbe. Im Zusammenhang mit einer biologischen Bewirtschaftung der Randbereiche um die Schwemm (keine zu starke Düngung) konnten die wertvollen Feuchtbereiche bis heute erhalten werden. Ein Schilfschnitt in den Randbereichen wird in Zukunft mit den Landwirten an der Schwemm und mit freiwilligen Helfern angestrebt. Das Schnittgut findet als Einstreu Verwendung.

Auch das Interesse bei Touristen und Einheimische für diesen einmaligen Lebensraum nahm in den letzten Jahren aufgrund einer guten Öffentlichkeitsarbeit deutlich zu.

## Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Lebende Hochmoore\*; Übergangs- und Schwingrasenmoore; Kalkreiche Niedermoore; Moorwälder\*; Glanzkraut; Großes Mausohr; Hufeisennasen – Fledermaus

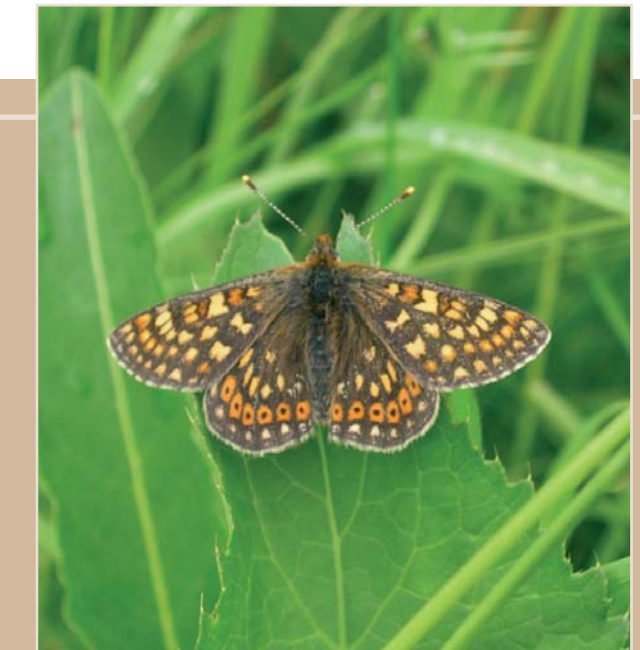
### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

### Schutzgebietsbetreuung

Tel.: (mobil): +43 (0)676 88 508 7886 • [schwemm@gmx.at](mailto:schwemm@gmx.at)





# NATURA 2000 Tiroler Lechtal



Das Tiroler Lechtal wurde nachhaltig durch den Wildfluss Lech geprägt. Die bis heute weitgehend erhaltene Dynamik des Lech ist in diesem Ausmaß einzigartig für den nordalpinen Raum. Das 41,4 km<sup>2</sup> große Gebiet ist über 24 Gemeinden verteilt und setzt sich im Wesentlichen aus dem Flusssystem des Lech und seinen Seitenzubringern zusammen. Landschaftsprägend sind die weiten Umlagerungsstrecken mit ausgedehnten Kiesbänken, die Lebensraum für zahlreiche, an die natürliche Flusssystem angepasste und davon abhängige Tier- und Pflanzenarten bieten.

Auwälder, und die angrenzende Ufervegetation mit Deutscher Tamariske (*Myricaria germanica*) und Lavendel-Weide (*Salix eleagnos*) sowie die charakteristischen Trockenauen im mittleren Talabschnitt bilden den Hauptbestandteil des Gebiets. Neben der Koppe kommen im Lechtal unter anderem der Kammolch und Bileks Azurjungfer als gewässergebundene Tierarten vor.

Das Lechtal beherbergt darüber hinaus eine außerordentlich vielfältige Vogelwelt. In Gewässernähe findet man insbesondere Flussregenpfeifer, Brachpieper und Bruchwasserläufer, die angrenzenden Hangmischwälder, Buchenwälder und mageren Mähwiesen bieten Lebensraum für Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Raufußkauz, Neuntöter und viele andere Arten.

#### Wichtige oder besonders typische EU Lebensräume und/oder Arten im Gebiet sind:

Erlen-Eschen-Weiden-Auwälder\*; Alpine Flüsse mit Ufergehölzen mit Deutscher Tamariske; Alpine Flüsse mit Ufergehölzen mit

Lavendel-Weide; Kalktuffquellen\*; Formationen mit Wacholder auf Kalkheiden- und Rasen; Koppe; Bileks Azurjungfer; Rotbrauner Frauenschuh; Dreizehenspecht; Weißrückenspecht; Bruchwasserläufer

#### Kontaktadressen:

**AdTirLdsreg, Abteilung Umweltschutz**

Tel.: 0512 508 3452 • [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

#### Schutzgebietsbetreuung

Tel.: (mobil): +43 (0)676 88 508 7941 • +43 (0) 676 508 7888  
[info@naturpark-tiroler-lech.at](mailto:info@naturpark-tiroler-lech.at)



# Rechtsinformation

## Was ist bei der Planung eines Vorhabens zu beachten?

### Beispiel:

In einem Natura 2000 Gebiet soll ein Weg für Wanderer gebaut werden. Was gibt es dabei zu beachten?

Bei jedem Vorhaben, das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht oder dafür nicht vorgesehen ist, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Dabei ist das konkrete Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen hin zu überprüfen (so genannte „*Verträglichkeitsprüfung*“).

Kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, kann die Bewilligung erteilt werden.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, muss in einem ersten Schritt geklärt werden, ob es eine andere zufrieden stellende Lösung gibt.

Ist dies nicht möglich, wird in einem zweiten Schritt eine Interessenabwägung durchgeführt. Dabei sind jedenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

## Ablaufschema für die Verträglichkeitsprüfung

Vorhaben (die nicht unmittelbar mit Verordnung des Gebietes in Verbindung stehen)	
Keine erhebliche Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung
Bewilligung	Bewilligung nur möglich wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>keine andere zufrieden stellende Lösung und</li> <li>zwingendes öffentliches Interesse überwiegt (z.B. Katastrophenschutz)</li> <li>zusätzlich bei prioritären Lebensräumen/Arten: Stellungnahme Kommission zu Ausgleichsmaßnahmen notwendig</li> </ul>

## Auszug aus dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

### § 14 Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete

- Diese Bestimmungen dienen der Errichtung und dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die zu treffenden Maßnahmen haben den Fortbestand oder erforderlichenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.
- Die Landesregierung hat den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den besonderen Schutzgebieten ersichtlich ist, im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen („Natura 2000-Gebiete“).
- Die Landesregierung hat für Natura 2000-Gebiete durch Verordnung
  - die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und
  - erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,
    - die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und
    - die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne) festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang 1 und im Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten entsprechen.

Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird. Die Erlassung eines Bewirtschaftungsplanes durch Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 4 Abs. 1 oder auf andere geeignete Weise festgelegt werden können.
- Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 8 nichts

anderes bestimmt ist. Die Behörde hat in diesem Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist, unbeschadet einer sonstigen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze auf Antrag desjenigen, dem der Plan zuzurechnen ist, oder des Projektwerbers zu erteilen, wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

- Trotz des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes darf das Vorhaben bewilligt werden, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und es
  - aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder
  - im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.
- Die Behörde hat in den Fällen des Abs. 5 jene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, die zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind. Die Landesregierung hat die Europäische Kommission über die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.
- Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung muss nicht gesondert beantragt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. Ausnahmebewilligung, einer nationalparkrechtlichen Bewilligung oder einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 oder eine Anzeige nach § 16 Abs. 1 gilt zugleich als Antrag um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf erst nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4 erteilt werden. § 68 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 ist nicht anzuwenden.
- Verordnungen von Landesbehörden, die als Pläne im Sinne des Abs. 4 anzusehen sind, dürfen erst dann erlassen werden, wenn die Behörde die Verträglichkeit der geplanten Verordnung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft hat und wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblichbeeinträchtigt wird. Die Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.
- Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen, die prioritären Arten und die Arten nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie sind dabei besonders zu berücksichtigen.

- Die auf Natura 2000-Gebiete anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Festlegung der Erhaltungsziele nach Abs. 3 lit. a für die nach Abs. 2 verlaublichen Natura 2000-Gebiete und sinngemäß für jene Gebiete, die von der Landesregierung der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung namhaft gemacht wurden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhaltungsziele der Schutz der in den Standarddatenblättern enthaltenen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten bzw. Vögel tritt. Die Bezeichnung der der Europäischen Kommission namhaft gemachten Gebiete ist zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den vorgeschlagenen Gebieten ersichtlich ist, im Boten für Tirol zu veröffentlichen. Die Standarddatenblätter sind im Internet auf der Homepage des Landes Tirol zu veröffentlichen.

## Auszug aus der Habitat Richtlinie

### Artikel 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

### Artikel 6 Abs. 3:

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Abs. 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

### Artikel 6 Abs. 4:

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraum und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

# Förderungen

Die Europäische Kommission hat ein eigenes Förderprogramm zur Unterstützung der Umsetzung von Natura 2000 ins Leben gerufen: das so genannte **LIFE+** Programm.

Die finanzielle Beteiligung durch die EU kann max. 50 % der Gesamtkosten betragen. Als Bewerber kommen Schutzgebietsverwaltungen, Behörden und nichtstaatliche Organisationen in Frage.

In Tirol läuft derzeit das LIFE-Natur-Projekt „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“ im Lechtal. Dieses Projekt wird von der Europäischen Kommission unter LIFE zur Hälfte mitfinanziert. Die restliche Summe bringen das Land Tirol, das Lebensministerium, der Forsttechnische Dienst, Wildbach- und Lawinerverbauung und der WWF Österreich auf. Das gesamte Finanzierungsvolumen beträgt 7,82 Mio Euro.

**Weiters gibt es folgende Fördermöglichkeiten für Naturprojekte in und/oder außerhalb von Natura 2000 Gebieten:**

- **OEPUL** (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft)
- Artikel 57 des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes
- **ROSP** (Raumordnungs-Schwerpunktprogramm)
- **Tiroler Naturschutzfonds**
- **INTERREG**
- **und andere**

# Fragen und Antworten

**Ist in Zukunft in einem Natura 2000-Gebiet eine Entwicklung noch möglich?**

Eine Entwicklung ist sogar erwünscht und notwendig. Zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten (für die die Natura 2000-Gebiete charakteristisch sind) können so genannte *Managementpläne* erstellt werden. Diese Pläne machen vor allem dort Sinn, wo unterschiedlichste Nutzungen vorliegen und diese Nutzungen auch die Ausprägung der Lebensräume bestimmen. Beispielsweise können Pfeifengraswiesen nur dann erhalten werden, wenn sie auch weiterhin einer extensiven Nutzung unterzogen werden.

**Ist der Bau von Anlagen in Natura 2000 Gebieten möglich?**

Ja, wenn die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen nicht mit Erhaltungszielen für das jeweilige Natura 2000 Gebiet im Widerspruch stehen.

**Welche Pflichten bestehen für Natura 2000-Gebiete?**

Für jedes Natura 2000-Gebiet muss die Tiroler Landesregierung die jeweiligen Erhaltungsziele in Form einer Verordnung festlegen. Zudem müssen Regelungen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gesetzt werden. Zu diesem Zweck sind die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (z.B. in Form von Vertragsnaturschutz oder von *Bewirtschaftungsplänen*) festzulegen.

**Ist in Zukunft in einem Natura 2000-Gebiet eine neue touristische Erschließung noch möglich?**

Eine touristische Neuerschließung, etwa in Form von Errichtung neuer Anlagen (Seilbahnen, Schipisten, Hotels) wäre - so wie bisher und so wie jedes andere Projekt – bewilligungspflichtig (siehe Kapitel Rechtsinformation).

**Müssen bestehende Anlagen in Natura 2000-Gebieten abgerissen werden?**

Nein, bestehende Anlagen müssen nicht entfernt werden (z.B. Schutzhütten, Wege). Auch Änderungen der bestehenden Anlagen sind nicht ausgeschlossen, es muss aber die Auswirkung dieser Änderung auf die Schutzziele des Gebietes im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens geprüft werden (siehe Kapitel Rechtsinformation).

**Dürfen in den Natura 2000-Gebieten keine Lawinenschutz- oder Hochwasserschutzbauten mehr errichtet werden?**

Der Schutz von Menschen und Sachen vor Zerstörung durch Hochwasser und Lawinen stellt ein öffentliches Interesse dar, das Eingriffe in die Schutzziele der gemeldeten Gebiete rechtfertigt. Dies wird in einem Bewilligungsverfahren bei der Interessenabwägung entsprechend bewertet (*Vertäglichkeitsprüfung*). Geprüft wird dabei auch, ob es Alternativen gibt, die dem Hochwasserschutz im gleichen Ausmaß dienen aber weniger Beeinträchtigungen verursachen (so genannte *Alternativenprüfung*).

**Was ist eine Ausgleichsmaßnahme?**

Eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Auslegung des Art 6 der Habitat-Richtlinie zielt darauf ab, negative Auswirkungen des Projekts bzw. Plans aufzuwiegen. Sie soll einen Ausgleich schaffen, der diese Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und/oder Arten kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt bzw. einen Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet dennoch in Erwägung zu ziehen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ansicht der Europäischen Kommission zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der EU-Richtlinien zu ergreifen.

**Gilt der Schutz von EU Lebensräumen und Arten nur in ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten?**

Nein. Zum Schutz von Lebensräumen und Arten außerhalb von Natura 2000 Gebieten wurde die Naturschutzverordnung erlassen. In dieser Verordnung sind alle zu schützenden Lebensräume und Arten aufgezählt.



# Häufig verwendete Begriffe

## Richtlinie:

Richtlinien sind Rechtsakte der Europäischen Union, die den Mitgliedstaaten verbindliche Ziele vorgeben. Die Wahl der Form und der Mittel zur Erreichung dieser Ziele ist den Mitgliedstaaten überlassen.

## Interessenabwägung:

Das Kernstück des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist die so genannte Interessenabwägung. Im Wesentlichen werden dabei die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes mit den (langfristigen) öffentlichen Interessen an einem konkreten Vorhaben verglichen und abgewägt, welche dieser Interessen überwiegt.

Bei der Interessenabwägung handelt es sich um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechenbar, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

## Alternativenprüfung:

Alternativenprüfung bedeutet, dass bei einem geplanten Vorhaben zuerst geprüft wird, ob es alternative Lösungen gibt, die dasselbe Ziel erreichen, aber zu weniger Natur-Beeinträchtigungen führen.

## Pläne und Projekte:

Mit „Plänen und Projekten“ sind sowohl bauliche Maßnahmen (z.B. Häuser, Wege) und sonstige Eingriffe in die Natur (z.B. Gesteinsabbauten) als auch Landnutzungspläne (z.B. Flächenwidmungspläne) gemeint.

## Verschlechterungsverbot:

Verschlechterungsverbot in einem Gebiet bedeutet, dass vorbeugend alles vermieden

werden muss, was im gemeldeten Gebiet entsprechend dem jeweils definierten *Erhaltungsziel* zur Verschlechterung der Lebensräume oder Störung der Arten führen könnte, für die das Gebiet ausgewiesen ist.

## Verträglichkeitsprüfung:

Verträglichkeitsprüfung ist ein Begriff aus Artikel 6 der Habitat-Richtlinie („Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten *Erhaltungszielen*“), der in § 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 übernommen wurde.

Inhaltlich bedeutet Verträglichkeitsprüfung, dass bei jedem Plan oder Projekt (Vorhaben), das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht oder dafür nicht vorgesehen ist, eine Prüfung gemäß Art 6 der Habitat-Richtlinie durchzuführen ist. Dabei ist das konkrete Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den festgelegten *Erhaltungszielen* hin zu überprüfen. Kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen so kann die Bewilligung erteilt und das Vorhaben ausgeführt werden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, so muss in einem ersten Schritt geklärt werden, ob es eine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Wenn es keine gibt, so ist in einem zweiten Schritt eine *Interessenabwägung* durchzuführen. Dabei sind jedenfalls *Ausgleichsmaßnahmen* vorzuschreiben.

## Managementplan/Bewirtschaftungsplan:

Durch einen derartigen Plan sollen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für EU - Lebensräume und Arten festgelegt werden. Weiters sind jene Nutzungen, die zu Änderungen des *Erhaltungszustandes* führen (können), und Maßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechen, darzulegen. Dabei sind zweckmäßigerweise jedenfalls die Grundstückseigentümer, Nutzer und Bewirtschafter (etc.) in diesen Prozess mit einzubeziehen. Ein Managementplan ist kein Muss, hat jedoch den Vorteil, dass die darin festgelegten Maßnahmen keinesfalls als Maßnahmen anzusehen sind, die das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen. Bei Verwirklichung dieser Maßnahmen ist vorab daher keine *Verträglichkeitsprüfung* nach Art 6 der Habitat-Richtlinie notwendig. Gegenfalls sind Managementpläne in jenen Gebieten zu erstellen, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorliegen und vielfach zum Erhalt der jeweils vorhanden EU-Schutzgüter erforderlich sind.

## Erhaltungsziele, Erhaltungszustand von Lebensräumen oder Arten:

Definitionsgemäß sind „Erhaltungsziele“ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzen-

arten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, sowie der im Anhang 1, Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

„*Erhaltungsziele*“ sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, sowie der im Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der *Vogelschutzrichtlinie* genannten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen. Der Begriff stammt aus Art. 6 der Habitat-Richtlinie und ist in den §§ 3 und 14 des Tiroler Naturschutzgesetzes übernommen worden.

Als „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“ gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Ausdehnung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. Als „Erhaltungszustand einer Art“ gilt die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können.

## Biogeografische Regionen:

Die Biogeografischen Regionen entsprechen im wesentlichen einer floristisch-faunistischen Abgrenzung die sich an Niederschlagsverhältnissen, Sommer/Wintertemperaturen, Sonnenscheindauer und anderen klimatologischen Faktoren orientiert. Dementsprechend bilden sich auch in Europa unterschiedliche Bereiche mit jeweils charakteristischem Pflanzenbewuchs und Lebensgemeinschaften von Tieren aus. Die Alpine Region ist u.a. geprägt durch kalte Winter mit längerer Schneebedeckung. Sie ist neben den Alpen in größerem Ausmaß auch noch in Finnland und Schweden und in geringerem Ausmaß in den Pyrenäen und in osteuropäischen EU – Ländern ausgeprägt. (siehe auch Abbildung im Kapitel Natura 2000: Werdegang - Status Quo - Zukunft).

In den Seminaren zu den biogeografischen Regionen wurden nationale Experten aller betroffenen Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der EU und unter fachlicher Hilfe durch ein Fachinstitut (ETC – European Topic Center) zum Ausweisungsstand im jeweiligen Mitgliedstaat befragt. Daraufhin erstellte die Europäische Kommission die Liste der „Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung“. Sie legte auch jene Lebensräume und Arten fest, für die weitere Natura 2000 Gebiete zu melden seien.

# Daten/Fakten/Weiterführende Literatur

• **Veröffentlichungen der EU, Homepage der EU, GD Environment – Nature and Biodiversity:** <http://ec.europa.eu/environment/nature/home.htm>

• **Veröffentlichungen der EU, „Natura 2000-Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Art 6 der Habitat-Richtlinie“:** [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/eu\\_nature\\_legislation/specific\\_articles/art6/pdf/art6\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/art6_de.pdf)

• **Interpretationsleitfaden der EU zu Artikel 6 der Habitat-Richtlinie:** [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/eu\\_nature\\_legislation/specific\\_articles/art6/pdf/guidance.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/guidance.pdf)

• **Basisinformation der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung zu Natura 2000:** <http://tirol.gv.at/umweltabteilung>

• **„Natura 2000“ - Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland**“, Gellermann, Martin (1998): 210 Seiten

• **„Natura 2000“, Broschüre des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2.**, aktualisierte Auflage vom Oktober 2000 (mit weiteren Literaturhinweisen!)

• **„Was ist Natura 2000“, gemeinsamer Folder der Bundesländer**, 1998; Hrsg: Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

• **„Natura 2000 in Österreich“**, (Naturschutzpraktiker erläutern das Projekt Natura 2000 umfassend und berichten über die bisherigen Erfahrungen), Zanini, Reithmayer (Hrsg.), Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien/Graz 2004, 344 Seiten, ISBN 3-7083-0205-2

• **Natura 2000 Nationale Liste vom Juni 2006:** 213 Natura 2000 Gebiete, davon 165 Gebiete nach der Habitat-Richtlinie und 95 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie

• **„Natura 2000 in Südtirol“ Eine Veröffentlichung der Autonomen Provinz Bozen, Abt Natur und Landschaft mit der Europäischen Akademie Bozen aus 2001;** Ruffini/Morandell/Brutti;

• **„Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH – Richtlinie in Österreich“;** Grabherr/Sauberer, UBA 1995

• **„Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FH – Richtlinie in Österreich“;** Grabherr/Sauberer, UBA 1995

• **Natura 2000 in Vorarlberg: Broschüre „Der Vorarlberger Weg“:** <http://www.vorarlberg.at/pdf/broschuerenatura2000-derw.pdf>

• **Natura 2000 in Salzburg:** [http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/nat2000.htm#lnk-natura2000\\_anchor](http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/nat2000.htm#lnk-natura2000_anchor)

• **Natura 2000 in Kärnten:** <http://www.schutzgebiete.ktn.gv.at/ah9.php>

• **Schutzgebietsfolder des Amtes der Tiroler Landesregierung/ Abteilung Umweltschutz für die Gebiete:**

Alpenpark Karwendel; Ruhegebiet Ötztaler Alpen, Naturschutzgebiet Vilsalpsee; Naturschutzgebiet Valsertal; Wanderführer Tiroler Lechtal

• **Veröffentlichungen der EU, „Natura 2000 - Alpine Region, Broschüre“:** [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/documents\\_publications/pdf/alpine.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/useful_info/documents_publications/pdf/alpine.pdf)

• **Veröffentlichungen der EU, „Natura 2000-Kontinentale Region; Broschüre“:** [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/documents\\_publications/pdf/continental.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/useful_info/documents_publications/pdf/continental.pdf)

• **Veröffentlichungen der EU „Interpretation Manual of European Union Habitats“:**

[http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/natura\\_2000\\_network/habitats\\_habitats\\_directive/interpretation\\_manual/pdf/interpretation\\_manual\\_en\\_oct\\_03.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/habitats_habitats_directive/interpretation_manual/pdf/interpretation_manual_en_oct_03.pdf)

**Herausgeber, weitere Informationen, Fragen, Anregungen an:**

Abt Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung  
Landhaus 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512 508 3452; email: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

Bildnachweis/Ablaufschema: S. Bacher, A. Danzl, M. Haupolter, J. Kostenzer, B. Krulis,  
M. Kurzthaler, O. Leiner, E. Mitterwallner, Ch. Plössnig, O. Reisner, T. Schmarda